

PräsKR / Motion Ritter-Altstätten vom 8. Juni 2010

Klare Regelung des Ausstandes

Antrag des Präsidiums vom 16. August 2010

Nichteintreten.

Begründung:

1. Die Bestimmung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) über den Ausstand lautet:

Ausstand

Art. 32. Ein Mitglied hat in Ausstand zu treten, wenn:

- a) die Gültigkeit seiner Wahl angefochten ist;
- b) es selbst, ein nächster Angehöriger oder ein privater Auftraggeber an einem nicht allgemeinverbindlichen Beschluss des Kantonsrates ein unmittelbares privates Interesse hat.

Der Bestimmung über den Ausstand sind Art. 31bis und Art. 31 GeschKR über die Offenlegung von Interessenbindungen vorgelagert, wonach jedes Ratsmitglied bei Amtsantritt gewisse Interessenbindungen offen zu legen hat, die in einem öffentlichen Register ausgewiesen werden, und wonach jedes Ratsmitglied seine Interessenbindungen bekannt zu geben hat, bevor es sich zu einem Geschäft äussert, das seine Interessen unmittelbar berührt oder jene Dritter, zu denen es eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung hat.

2. Die Bestimmung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates über den Ausstand besteht inhaltlich-materiell unverändert seit dem Erlass des seinerzeitigen Ratsreglementes am 24. Oktober 1979 bzw. seit dessen Anwendung ab 1. Januar 1980.

Bisher sah sich das Präsidium des Kantonsrates nie veranlasst, weder auf Grund eines konkreten Ausstand-Falles noch im Rahmen seiner Berichterstattung über die Tätigkeit des Parlamentes jeweils auf Mitte einer Amtsdauer – bisher immerhin acht Berichterstattungen –, eine Revision der Bestimmung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates über den Ausstand zu prüfen, geschweige denn, dem Kantonsrat eine Revision dieser Bestimmung vorzuschlagen.

3. Die Bestimmung des Geschäftsreglementes über den Ausstand enthält – wie die Bestimmungen über die Offenlegung von Interessenbindungen und weitere Bestimmungen des Geschäftsreglementes des Kantonsrates – recht offene und damit auslegungsbedürftige Begriffe, denen sich bisher die Rechtsanwendung angenommen hat und sich auch weiterhin widmen muss und wird. Auslegung einer Bestimmung ist da gefragt, wenn eine konkrete Situation zu klären, zu beurteilen und zu entscheiden ist, nicht aber Rechtsetzung, die Generell-Abstraktes normiert, jedoch nicht jede mögliche Situation normieren kann.

In die Zuständigkeit des Präsidiums legt und zur Aufgabe des Präsidiums macht der Kantonsrat als Reglementsgeber, das Geschäftsreglement des Kantonsrates auszulegen und dessen Anwendung zu überwachen (Art.7 Abs.1 Bst. d GeschKR). Bisher nahm das Präsidium diese seine Zuständigkeit und Aufgabe wahr und wird bzw. will sie weiterhin wahrnehmen.

Im Verständnis des Präsidiums muss Rechtsanwendung Klarheit in der Bestimmung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates über den Ausstand schaffen – «klare Regelung des Ausstandes» –, weil Rechtsetzung dies nicht leisten kann.

4. Das Geschäftsreglement des Stadtparlamentes der Stadt St.Gallen kennt eine Bestimmung über den Ausstand der Mitglieder des Stadtparlamentes, die inhaltlich- materiell der entsprechenden Bestimmung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates für die Mitglieder des Kantonsrates in wesentlichen Teilen nahe steht.

Im Interesse der Rechtsanwendung, zur Unterstützung der Auslegung und zur Sicherstellung rechtsgleicher Behandlung vergleichbarer Situationen erläuterte der Rechtskonsulent der Stadt St.Gallen die Bestimmung des Geschäftsreglementes des Stadtparlamentes St.Gallen über den Ausstand und typisierte mögliche Situationen bzw. Konstellationen im Sinn von Richtlinien für die Auslegung und Handhabung der entsprechenden Bestimmung. Durch Rechtsetzung wären solche Richtlinien nicht ersetzbar.

Das Präsidium sieht Erläuterungen bzw. Richtlinien zur Anwendung und Auslegung der Bestimmung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates über den Ausstand vor, wie das Stadtparlament der Stadt St.Gallen sie bereits kennt.